

II- 460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1972 No. 286/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAUSER, Dr. Blenk, Dr. König  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Strafrechtsanpassungsgesetz

In der Sitzung des Nationalrates am 3.2.1972 wurde von SPÖ und FPÖ der Beschluß gefaßt, dem Justizausschuß für die Vorbereitung der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (30 d.B.) eine Frist bis 30.6.1973 zu setzen. Diese Vorgangsweise, die zwangsläufig zu einem gedrängten Ablauf der Beratungen über das neue Strafrecht führen muß, bietet Anlaß, sich schon jetzt eingehend mit allen Problemen zu beschäftigen, die der Übergang von den derzeit auf diesem Gebiet geltenden Rechtsnormen zu den neu zu beschließenden Vorschriften mit sich bringen wird. Die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches widmet diesen Übergangsfragen nur wenig Raum. Auf Seite 56 der Begründung wird ausgeführt, daß die Frage, welche in Nebengesetzen enthaltene Bestimmungen weiter in Kraft bleiben sollen, im Anpassungsgesetz klargestellt würde. Auf Seite 473 wird dazu bemerkt, daß in diesem Anpassungsgesetz u.a. Regelungen getroffen werden müßten, deren Für und Wider noch weiterer sorgfältiger Überlegungen und Erörterungen bedürfe. Es sei nicht zu verantworten gewesen, mit der Einbringung der Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches zuzuwarten, bis nach Abklärung dieser noch offenen Fragen der Entwurf eines Anpassungsgesetzes werde vorgelegt werden können. Ferner führt die Begründung der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches auf Seite 474 noch aus, daß zwischen der Kundmachung eines neuen Strafgesetzbuches im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen müsse, damit sich die Praxis mit den neuen Vorschriften vertraut machen könne. Zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch müsse -

- 2 -

so die Begründung der Regierungsvorlage - auch das Anpassungsgesetz in Kraft treten.

Da ein solches Anpassungsgesetz bis jetzt, also rund vier Monate nach dem Einlangen der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches, dem Nationalrat nicht vorliegt, sehen sich die gefertigten Abgeordneten veranlaßt, die nachstehend angeführten Problemkreise näher zu beleuchten. Ganz abgesehen davon, daß hierüber auch im Justizausschuß und in seinem zur Vorberatung des Strafgesetzbuches eingesetzten Unterausschusses eingehend zu diskutieren sein wird, erscheint es wegen der Wichtigkeit der Materie geboten, auch den Weg der gegenständlichen Anfrage zu beschreiten, um auch die durch die Ausschubarbeit nicht unmittelbar befaßten Mitglieder des Hauses mit dem Fragenkomplex näher zu befassen.

Zunächst teilen die gefertigten Abgeordneten nicht die zum Teil vertretene Auffassung, daß zunächst das Strafgesetzbuch beschlossen werden müsse und erst anschließend das zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt einzubringende Anpassungsgesetz in Verhandlung zu ziehen sei. Beide Gesetzeswerke stehen nämlich hinsichtlich vieler Fragen in einem wohl untrennbaren Zusammenhang. Es darf hier daran erinnert werden, daß seinerzeit das Strafvollzugsgesetz (511 d.B. XI.GP.) auch zusammen mit dem dazugehörigen Einführungsgesetz (512 d.B. XI.GP.) von der damaligen Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet worden war und die Beratungen hierüber unter einem in einem Unterausschuß des Justizausschusses geführt werden konnten.

Was nun ein Anpassungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch betrifft, so wurde der Entwurf eines solchen, der 158 zum Teil recht umfangreiche Artikel und eine bloß gedrängte Begründung von mehr als 80 Seiten umfaßt hatte, zuletzt in der XI.GP. vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendet wurde (Aktenzeichen 18.808 - 9c/1969. Seither ist über die weitere Bearbeitung dieser Materie nichts mehr bekanntgeworden.

Die unterzeichneten Abgeordneten können daher bei der Hervorhebung der jetzt interessierenden Fragen nur von dem damaligen, auch dem Parlament zur Verfügung gestellten Entwurf ausgehen.

Im einzelnen sei bemerkt:

- a) Immer wieder wird von der Praxis bemängelt, wenn in neuen Rechtsnormen die bisher geltenden Vorschriften nur global aufgehoben werden und daher die sogenannten materielle Derogation eintritt (etwa in Abs. 2 des Artikels I des seinerzeitigen Entwurfes "alle in Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die Handlungen und Unterlassungen mit gerichtlicher Strafe bedrohen..."), zumal es durchaus möglich sein müßte, auf Grund der bisher erschienenen Verkündungsblätter neben den größeren Kodifikationen (etwa bisheriges Strafgesetz, Arbeitshausgesetz, Antikorruptionsgesetz usw.) auch die minder bedeutenden Nebengesetze ausdrücklich anzuführen und dadurch den Anwendern die Lösung von Geltungsproblemen künftig zu ersparen.
- b) Anlässlich der großen Strafrechtsreform wäre auch zu prüfen, ob anstelle der Umwandlung von gerichtlichen Strafdrohungen in Verwaltungsübertretungen in zahlreichen Rechtsnormen nicht einige hiervon überhaupt entfallen könnten (Dritter Abschnitt Artikel 6 bis 48 des seinerzeitigen Entwurfes).
- c) Im Hinblick auf zahlreiche diesbezügliche Diskussionen in der Öffentlichkeit wäre einer eindeutigen Regelung der im Bundesgesetz vom 31.3.1950 BGBl.Nr. 97/50 (Schmutz- und Schundgesetz) enthaltenen Fragen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (Artikel 46 des seinerzeitigen Entwurfes).
- d) Auch das Problem der Artikel VII und VIII der Strafgesetznovelle 1862 (sog. Lasser'sche Artikel) wäre eindeutig zu lösen, zumal man wohl nicht ein völlig neues Strafrecht schaffen, in schwierigen Fragen jedoch Bestimmungen in ihrer mehr als 100 Jahre alten Fassung belassen kann.
- e) Bei der Änderung der gerichtlichen Strafbestimmung (4. Abschnitt Artikel 49 - 93 des seinerzeitigen Entwurfes) wäre die Frage der Androhung der Geldstrafen und deren Höhe neu zu überdenken, zumal die endgültige Fassung des § 19 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches gegenwärtig nicht einmal annähernd feststeht. Bei der Beratung dieser und der damit zusammenhängenden Bestimmungen des StGB.-Entwurfes sollte daher doch ein neugefaßtes Anpassungsgesetz zur Verfügung stehen.

- f) Auch die allenfalls beabsichtigten Änderungen verschiedener Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes durch das Anpassungsgesetz werden bei der Beratung des besonderen Teiles des StGB. von großer Bedeutung sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wird der Entwurf eines Anpassungsgesetzes dem Nationalrat bis zur Behandlung des Abschnittes "Strafen und vorbeugende Maßnahmen" im StGB.-Entwurf (§§ 18 - 28) zur Verfügung gestellt werden können ?
- 2.) Wird gewährleistet werden können, daß alle durch das neue Strafrecht aufzuhebenden bisherigen Bestimmungen klar und eindeutig bezeichnet werden und wird so der Weg der materiellen Derogation vermieden werden können, um der Praxis die Lösung schwieriger Geltungsprobleme zu ersparen ?
- 3.) Wird im Anpassungsgesetz die auf Seite 342 der Begründung der Regierungsvorlage eines StGB. angekündigte Belassung der Schutzbestimmungen gegen Pornographie im Bundesgesetz vom 31.3.1950, BGBl.Nr. 97 (unter Anpassung der Strafdrohungen an das neue System) verwirklicht werden ?
- 4.) In welchen Rahmen sollen die Bestimmungen der Artikel VII und VIII der StG.-Novelle 1862 künftig gestellt werden, zumal diese beiden Bestimmungen wohl nicht als novellierter Torso nach Wegfall der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes belassen werden können und im StGB.-Entwurf derartige Bestimmungen derartige Bestimmungen nicht enthalten sind ?
- 5.) Wird der auf Seite 343 der Begründung des Entwurfes eines StGB. angekündigte Grundsatz Ordnungswidrigkeiten weitgehend der verwaltungsbehördlichen Ahndung vorzubehalten, auch im künftigen Anpassungsgesetz beibehalten werden ?

- 5 -

- 6.) Werden aus Anlaß der Erstellung des strafrechtlichen Anpassungsgesetzes endlich auch Bemühungen unternommen werden, um die die Strafgerichte betreffenden und zum Teil gesetzwidrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz auf einen neuen und gesetzmäßigen Stand zu bringen ?
- 7.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, anlässlich der Vorlage des Anpassungsgesetzes dem Nationalrat auch Unterlagen über die ungefähren mit der Umstellung verbundenen Kosten (zusätzlicher Personalaufwand, Aufwand für Hilfsmittel wie Gesetzbücher, völlig neue Formblätter uam. sowie Aufwand für Schulung der Richter, der Staatsanwälte und des nichtrichterlichen Personals) bekanntzugeben . (Die Anfragesteller dürfen in diesem Zusammenhang auf die - offenbar wegen der Kürze der Zeit noch nicht zur Beantwortung gelangte - Anfrage der Abgeordneten Dr.Karasek, Dr.Johanna Bayer und Genossen, betreffend Personalprobleme im Zusammenhang der Strafrechtsreform, verweisen) ?